

**Gemeinde Dättlikon**

**Verordnung über das  
Friedhof- und Bestattungswesen**



**vom 20.08.2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gesetzliche Grundlage, Vollzugsbehörde	3
Art. 2 Personal	3
Art. 3 Friedhofvorstand	3
<b>B. Bestattungen</b>	<b>3</b>
Art. 4 Bestattungszeiten	3
Art. 5 Leistungen der Gemeinde	3
Art. 6 Bestattung von Auswärtigen	4
Art. 7 Aufbahrung	4
Art. 8 Abdankung	4
<b>C. Friedhof und Gräber</b>	<b>4</b>
<b>I. Ordnungsvorschriften</b>	<b>4</b>
Art. 9 Eigentum Friedhof	4
Art. 10 Belegungsplan	4
Art. 11 Öffnungszeiten	4
Art. 12 Verhalten auf dem Friedhof	4
<b>II. Grabstätten</b>	<b>5</b>
Art. 13 Gräbereinteilung	5
Art. 14 Grabmasse	5
Art. 15 Grabnummer	5
Art. 16 Privatgräber	5
Art. 17 Gemeinschaftsgräber	5
Art. 18 Ruhefrist, nachträgliche Urnenbeisetzung	5
Art. 19 Gräberräumung	6
<b>III. Grabunterhalt</b>	<b>6</b>
Art. 20 Bepflanzung und Unterhalt	6
Art. 21 Grabunterhalt durch die Gemeinde	6
<b>IV. Grabmale</b>	<b>6</b>
Art. 22 Bewilligungspflicht	6
Art. 23 Grabbezeichnung	6
Art. 24 Setzen der Grabmale	7
Art. 25 Gestaltung der Grabmale	7
Art. 26 Werkstoffe	7
Art. 27 Bearbeitung	7
Art. 28 Masse	7
Art. 29 Einfassungen	8
Art. 30 Instandhaltung	8
Art. 31 Haftung	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 32 Rekursbestimmungen	8
Art. 33 Strafbestimmungen	8
Art. 34 Gebühren	8
Art. 35 Inkraftsetzung	8

Gestützt auf Art. 17 Abs. 7 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2005 erlässt der Gemeinderat folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage / Vollzugsbehörde**

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Politischen Gemeinde und richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015. Diese ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen, eine Behörde oder Kommission delegieren.

### **Art. 2 Personal**

Der Gemeinderat ernennt den Friedhofvorsteher. Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind soweit erforderlich in einem Pflichtenheft geregelt.

### **Art. 3 Friedhofvorstand**

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstands.

## **B. Bestattungen**

### **Art. 4 Bestattungszeiten**

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.15 Uhr statt. Ausnahmen können durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Stille Urnenbeisetzungen finden während des 11 Uhr-Läutens statt.

### **Art. 5 Leistungen der Gemeinde**

Bei der Bestattung einer Person mit bisherigem Wohnsitz in der Gemeinde werden insbesondere die folgenden Leistungen übernommen:

- Die Leichenschau
- Das Leichenhemd und das Sargkissen
- Das Einsargen und den Standardsarg
- Die Aufbahrung der Verstorbenen im Katafalk
- Die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Bezirks Winterthur zum Friedhof oder ins Krematorium
- Die Kremation und die Standardurnen
- Den Grabplatz
- Das Öffnen und Eindecken des Grabes
- Das Grabzeichen (Namensschild mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)
- Das Grabgeläute
- Der Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof
- Die amtliche Publikation der Bestattung
- Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Kostenübernahmen nach Absprache mit der Gemeinde

Sämtliche Kosten, die gemäss kant. Bestattungsverordnung in Rechnung gestellt werden können (§ 45 Abs. 1 BesV), werden den Auftraggebenden oder wenn solche fehlen, den Erbsinnen und Erben, in Rechnung gestellt.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindegewohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

### **Art. 6 Bestattung von Auswärtigen**

Auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nichteinwohner auf dem Friedhof bestattet werden. Dafür ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Die Kosten der Bestattung von Nichteinwohnern auf dem Friedhof Dättlikon sind gemäss Gebührentarif zu verrechnen.

### **Art. 7 Aufbahrung**

Die Verstorbenen können im Aufbahrungsraum des Friedhofs aufgebahrt werden. Die Hinterbliebenen regeln den Zugang mit dem Bestattungsamt.

### **Art. 8 Abdankung**

Die Hinterbliebenen ordnen die Abdankung an. Die Koordination erfolgt durch das Bestattungsamt.

## **C. Friedhof und Gräber**

### **I. Ordnungsvorschriften**

#### **Art. 9 Eigentum Friedhof**

Der Friedhof und die Grabstätten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Dättlikon.

#### **Art. 10 Belegungsplan**

Die Friedhofverwaltung führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan. Der Friedhofvorstand ist für die planmässige Belegung verantwortlich.

#### **Art. 11 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Auf Anordnung des Friedhofvorstands kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

#### **Art. 12 Verhalten auf dem Friedhof**

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist zu beachten:

- Das Mitführen von Tieren ist verboten
- Das Fahren von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltsfahrzeuge) ist untersagt
- Blumen und anderer Grabschmuck sind Privateigentum der Hinterbliebenen
- Fremde Grabstätten werden nicht betreten
- Brunne, Plätze und Wege sind sauber zu halten
- Abraum und Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren

## II. Grabstätten

### Art. 13 Gräbereinteilung

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- A Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 12. Altersjahr (Erdbestattung)
- B Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren (Erd- und Urnenbestattung)
- C Urnengräber (Reihengräber für Aschenurnen)
- D Gemeinschaftsgrab (Aschenurnen)
- E Privatgräber (Erdbestattung und Aschenurnen)

### Art. 14 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse (in cm):

	Tiefe	Grablänge	Grabbreite
Abteilung A	120	190	90
Abteilung B	120	120	70
Abteilung C	60	90	80
Abteilung D	60		

Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen.

### Art. 15 Grabnummer

Jedes Grab wird mit einer fortlaufenden Grabnummer versehen.

### Art. 16 Privatgräber

Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr können Privatgräber gemietet werden. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 20 Jahre. Sie kann nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat gegen Gebühr verlängert werden. Dieser setzt die Gebühren fest.

In den letzten 20 Jahren der Nutzungsdauer dürfen weder eine Erd- noch eine Urnenbestattung mehr stattfinden.

Es dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

Das Privatgrab kann nach Vorweisen des Erbscheins und Zustimmung aller Erben, nach Ablauf der Ruhefrist, vorzeitig aufgelöst werden. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrags besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Miete.

Die Wahl des Platzes erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorstand.

### Art. 17 Gemeinschaftsgräber

Die Urne wird in der dafür vorgesehenen Abteilung beigesetzt. Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine besonderen Grabstellen bezeichnet.

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person wird der Name der verstorbenen Person auf dem dafür vorgesehenen Stein eingraviert. Die Kosten werden der anordnungsberechtigten Person oder der Erben und Erben in Rechnung gestellt.

### Art. 18 Ruhefrist, nachträgliche Urnenbeisetzung

Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre. Diese wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit werden keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen.

Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden.

Es können höchstens drei Urnen in einem Grab beigesetzt werden.

### **Art. 19 Gräberräumung**

Die Gemeinden kündigen die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise und so frühzeitig an, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben.

Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan einen Monat vor der Räumung zu erfolgen.

Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Gemeinden darüber verfügen.

## **III. Grabunterhalt**

### **Art. 20 Bepflanzung und Unterhalt**

Die Bepflanzung sowie der Grabunterhalt sind Sache der Hinterbliebenen.

Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht verdecken. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die auf ansteckende Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand, Gitterrost) anfällig sind oder solche übertragen können. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit Bodendecker bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.

### **Art. 21 Grabunterhalt durch die Gemeinde**

Der Grabunterhalt kann der Gemeinde übertragen werden. Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

## **IV. Grabmale**

### **Art. 22 Bewilligungspflicht**

Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstands erforderlich.

Für jedes Grabmal sind dem Friedhofvorstand vor Beginn der Ausführungsarbeiten zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (Grundriss-, Vorder- und Seitenansicht) mit Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung, der Gräberart nach Art. 13, der Masse, des Namens des Auftraggebers, des Erstellers und des Verstorbenen einzureichen.

Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden, den Vorschriften oder der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Friedhofvorstands zu entfernen.

### **Art. 23 Grabbezeichnung**

Jedes Grab erhält von der Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Wird die Grabbezeichnung durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist sie dem Friedhofvorstand zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.

Beim Gemeinschaftsgrab sind einzelne Grabandenken nicht zulässig. Blumen und Kerzen dürfen nur an dem dafür bestimmten Ort platziert werden.

### Art. 24 Setzen der Grabmale

Das Setzen der Grabsteine oder Grabkreuze darf frühestens neun Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt eine Frist. An Samstagen und Sonntagen, sowie gesetzlichen Feiertagen, bei nasser Witterung und gefrorenem Boden ist das Setzen von Grabdenkmälern nicht gestattet.

Die Grabdenkmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

### Art. 25 Gestaltung der Grabmale

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält.

Die Grabmal-, Schrift- und Schmuckformen sollen sich in Material, Proportion, Art, Gestaltung und Farbe harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

### Art. 26 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Natursteine, witterungsbeständiges Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen. Die Bewilligung anderer Materialien liegt in der Kompetenz des Friedhofsvorstands.

Grabmäler aus witterungsgeständigem Holz, Schmiedeeisen und Bronze müssen auf Steinsockel gestellt werden.

### Art. 27 Bearbeitung

Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich einwandfrei ausgeführt sein.

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

### Art. 28 Masse

Typ	Lage	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
A	stehend	105 cm		55 cm	12 cm
	liegend		80 cm	50 cm	6 cm
B	stehend	70 cm		40 cm	10 cm
	liegend		40 cm	35 cm	5 cm
C	stehend	90 cm		50 cm	12 cm
	liegend		50 cm	40 cm	6 cm
D	Blockform				
	Quer, stehend	120 cm	80 % der Grabbreite		18 cm
	Hoch, stehend	150 cm		90 cm	18 cm
	Freie künstl. Form Plastiken, Kreuze, Stelen, stehend	180 cm	75 % der Grabbreite		18 cm
	Liegeplatten quer oder hoch		115 cm	70 cm	15 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 bis 25 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens um 15 cm überragen. Wird ein Grabdenkmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

### **Art. 29 Einfassungen**

Alle Grabfelder werden von der Gemeinde mit einer festen Einfassung versehen. Selber angebrachte Abtrennungseinfassungen an Reihengräbern sind nicht zugelassen.

### **Art. 30 Instandhaltung**

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei Zerfallerscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der Friedhofvorstand berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen anzuordnen.

### **Art. 31 Haftung**

Die Gemeinde Dättlikon übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Rekursbestimmungen**

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstands kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Beschlüsse des Gemeinderates können innert 30 Tagen schriftlich begründet beim Bezirksrat Winterthur angefochten werden.

### **Art. 33 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden, unter Vorbehalt strafrechtlicher Vergehen, nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen geahndet.

### **Art. 34 Gebühren**

Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde Dättlikon festgelegt.

### **Art. 35 Inkraftsetzung**

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung ersetzt diejenige vom 8. Mai 2007. Sie tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

GEMEINDERAT DÄTLIKON

Der Präsident:

J. Allenspach

Die Schreiberin:

M. Manser